



Leipzig, den 15. September 2023

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 5

Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG

Vergabenummer: L-37-2023-00461

Hier: Biiterrundschreiben Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir sämtlichen Interessenten folgende Hinweise geben:

0. ANGEBOTSFRISTVERLÄNGERUNG

Die Stadt Leipzig verlängert die Frist zur Einreichung der Angebote.

Angebote sind bis spätestens **6. Oktober 2023, 11.00 Uhr** elektronisch einzureichen. Es wird hierzu ein aktualisiertes Angebotsanschreiben (Anlage 2, DOKNR VU 16) ausgereicht, das zu verwenden ist.

I. Allgemeines

Nr. 20. Allgemeine Anfrage zu den Vergabeunterlagen

FRAGE:

Im „Fragebogen“ wird auf Dokumente (Formular Nachunternehmerleistung, Formular Eignungsleihe, Formular Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) Bezug genommen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthalten. Wir bitten diese noch zu ergänzen.

ANTWORT:

Der „Fragebogen zur Eignungsüberprüfung“ ist durch eine technische Fehlfunktion des AI-Vergabemanagers zum Bestandteil der Vergabeunterlagen gemacht worden. Wir bitten die Bieter, diesen Fragebogen zu ignorieren. Mit ihm fordert die Stadt Leipzig weder Erklärungen noch macht sie damit zusätzliche Unterlagen zum Bestandteil der Ausschreibung.

Im Dokument „Aufforderung zur Angebotsangabe EU“ (DOKNR VU 1) sind unter lit. C) alle Dokumente aufgeführt, welche mit dem Angebot einzureichen sind. Einzureichen sind nur die angekreuzten Unterlagen. Der „Fragebogen zur Eignungsüberprüfung“ gehört nicht zu den geforderten Unterlagen.

II. Anlage „Aufforderung Angebotsabgabe EU“ (DOKNR VU 1)

Nr. 21. Zu lit. C) – Hinweise auf „Erklärung zur ILO-Kernarbeitsnormen“ und „Verpflichtungserklärung über Mindestentgelte“

FRAGE:

Wir bitten um Prüfung und Klarstellung, ob die unter lit. C) der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Anlagen "Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen" und "Verpflichtungserklärung über Mindestentgelte" mit dem Angebot einzureichen sind. Entsprechende Anlagen fehlen in den Vergabeunterlagen.

ANTWORT:

Die Anlage „Aufforderung zur Angebotsabgabe EU“ (DOKNR VU 1) enthält durch eine technische Fehlfunktion des AI-Vergabemanagers unter lit. C) auch die Auswahl der Anlagen

- „Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“,
- „Verpflichtungserklärung über Mindestentgelte“ und
- „Eigenerklärung zu Verordnung EU 2022/576“.

Diese Anlagen sind weder vorhanden noch fordert die Stadt Leipzig diese Angaben von den Bietern. Mit der Angebotsfristverlängerung wird eine aktualisierte Anlage „Aufforderung zur Angebotsabgabe EU“ (DOKNR VU 1) als „Fassung BRS Nr. 5“ ausgegeben.

III. **Anlage 0 „Informationsblatt Datenschutz“ (DOKNR VU 2)**

Nr. 22. Allgemein zum Informationsblatt Datenschutz

FRAGE:

Zu Informationsblatt Datenschutz: In der Übersicht Vergabeunterlagen (DOKNR VU 00) ist das Informationsblatt Datenschutz aufgeführt. Dieses fehlt bei den bereitgestellten Vergabeunterlagen. Wir bitten um Nachreichung des Dokuments.

ANTWORT:

Das Problem kann nicht nachvollzogen werden. Die Anlage 0 „Informationsblatt Datenschutz“ (DOKNR VU 2) wurde ausgereicht und kann in den Vergabeunterlagen eingesehen werden.

IV. **Anlage 1 „Eignungskriterien“ (DOKNR VU 3)**

Nr. 23. Zu Nr. 13 – Vorlage einer schlüssigen Personalbedarfsberechnung

FRAGE:

- a) Wir gehen davon aus, dass es keine Kalkulationsvorgaben dafür gibt, wie die Arbeitszeit der Mitarbeiter auf den verschiedenen Fahrzeugen zu bewerten ist und inwieweit die Auslastung des Personals als Vollauslastung zu werten ist. Insofern bitten wir um Bestätigung.
- b) Die Gesamtpersonalstunden und die Jahresgesamtarbeitszeit sind für RA und NotSan zusammengefasst anzugeben. Die Angaben differieren jedoch voneinander wegen der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten, Fortbildungsumfänge, Ausfallzeiten usw., da bspw. RA nicht mehr als patientenbetreuendes Besatzungsmitglied eingesetzt werden dürfen. Dürfen die Personalstunden und die Jahresarbeitszeit getrennt nach RA und NotSan ermittelt und dargestellt werden?

ANTWORT:

- a) Die Frage zeigt Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Es ist zunächst Sache des Bieters die Arbeitszeit des einzusetzenden Personals, insbesondere dessen Auslastung, auf Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie der leistungsbezogenen Zuschlagskonzepte zu bewerten. Bitte beachten Sie dazu die Kalkulationsvorgabe in Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter (DOKNR VU 19): Nach Fußnoten 2 der Tabellenblätter der Grundentgelte Personal für RTW, RTW-ITW (nur Los 3), KTW und NEF (Tabellenblätter I.A., I.AA., I.B. und I.C. der Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter, DOKNR

VU 26) haben die Bieter jeweils von einer Netto-Auslastung von mehr als 65% auszugehen.

b) Ja, dies kann so gehandhabt werden.

V. Anlage 1-xx „eignungsbezogene Formblätter“ (DOKNR VU 4 bis 15)

Nr. 24. Zur Angabe des „Erklärenden“ in den Formblättern

FRAGE:

Soweit in einigen Formblättern die Angabe eines „Namens des Erklärenden“ gefordert wird, gehen wir davon aus, dass der Name des erklärenden Bieters (Unternehmens) anzugeben ist. Ist das korrekt?

ANTWORT:

Nein, das ist nicht korrekt. Der Erklärende ist stets eine natürliche Person. Sie gibt die Erklärung im Namen des Bieters ab, wenn der Bieter selbst eine andere – häufig eine juristische – Person ist. Die Erklärungen zu den Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB), zur Haftpflichtversicherung und zum Qualitätsmanagement sind von besonderer Bedeutung. Die Stadt Leipzig hat daher ein besonderes Informationsbedürfnis über die Identität der Person, die diese Erklärung im Namen des Bieters abgibt; häufig handelt es sich nicht um die gesetzlichen Vertreter, die das Angebot als solches zeichnen, sondern um für die Bereiche besonders Beauftragte des Unternehmens. Das muss aber nicht so sein. Die Stadt Leipzig hat dazu keine Vorgaben formuliert. Es ist Sache des Bieters zu entscheiden, wer diese Erklärungen für den Bieter konkret abgeben soll. In jedem Fall gilt, dass der das Angebot in der Anlage 2 zeichnende Vertreter des Bieters sich die Erklärungen in den hier benannten Formblättern zu eigenen macht.

Nr. 25. Zu Anlage 1-4 „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (DOKNR VU 7)

FRAGE:

Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung von Anfragen der Stadt Leipzig im Vorfeld des Vergabeverfahrens (z.B. Inventurlisten, Fahrzeuge) nicht als „Vorbefassung“ gilt und dementsprechend „nein“ angekreuzt werden kann?

ANTWORT:

Ja.

Nr. 26. Zu Anlage 1-9 „Formblatt Personalbedarfsberechnung“ (DOKNR VU 12) sowie Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“, Ziff. 11.4 (DOKNR VU 34)

FRAGE:

- a) Kann das Formblatt 1-9 bzw. 1h (Personalbedarfsberechnung) mehrfach verwendet oder eine selbst erstellte Anlage beigelegt werden, wenn mehr als 4 Standorte anzugeben sind?
- b) Im Formblatt 1-9 (Personalbedarfsberechnung) sind für Los 3 Angaben zu im Fahrdienst abzudeckenden Gesamtpersonalstunden für den RTW-ITW in den ersten zwölf vollen Monaten der Vertragserfüllung zu machen. Der ITW wird allerdings erst zum 01.07.2025 und damit nach den ersten 12 Monaten der Vertragserfüllung in Dienst gehen und nicht zusätzlich, sondern anstelle eines Regel-RTW besetzt werden. Welche Angaben sollen im Formblatt gemacht werden? Sofern Angaben zum ITW gefordert sind, sollen die ITW-Stunden zusätzlich zu den RTW-Stunden oder die RTW-Stunden um die Besetzung des ITW reduziert dargestellt werden? Wir bitten um Aufklärung.
- c) In der Tabelle zu tariflichen Regelwerken im Formblatt 1-9 (Personalbedarfsberechnung) wird der Text abgeschnitten. Dürfen wir eine selbst erstellte Anlage nach dem Muster des Formblattes verwenden, um die Angaben zu den tariflichen Regelwerken vorzunehmen?

ANTWORT:

- a) Die Stadt gibt dazu ein entsprechend angepasstes Dokument der Anlage 1-9 „Formblatt Personalbedarfsberechnung“ (DOKNR VU 12) aus, in dem diese Eintragungen möglich sein werden.
- b) Richtig ist, dass der ITW erst zum 1. Juli 2025 einzusetzen und entsprechend erst ab diesem Zeitpunkt mit dem dafür erforderlichen Personal zu besetzen ist. Ebenso richtig ist, dass das erforderliche ITW-Einsatzpersonal nur im Einsatzfall Einsätze mit dem ITW durchführt und ansonsten regelhaft einen der beiden am ITW-Standort ebenfalls vorzuhaltenden 24-h-RTW besetzt (keine zusätzliche Personalvorhaltung für den Betrieb des ITW beim nichtärztlichen medizinischen Einsatzpersonal). Deshalb hat die Stadt Leipzig entschieden, auf die für den ITW zur Personalbedarfsberechnung geforderten Angaben, Ziff. 13.1.1 (Gesamtpersonalstunden Los 3 ITW), 13.1.2 (4), 13.4.2 einschließlich der gesonderten, auf diese Mitarbeiter bezogenen Angaben nach Ziff. 13.4.6 und 13.5 sowie S. 4 des „Formblatts Personalbedarfsberechnung“ Anlage 1-9, DOKVU 12) **vollständig zu verzichten**. Entsprechend geänderte Dokumente „Eignungskriterien“ (Anlage 1, DOKNR VU 3) und Formblatt Personalbedarfsberechnung (Anlage 1-9, DOKVU 12) werden ausgereicht. Da durch

diese Änderungen Eignungsanforderungen betroffen sind, wird zudem eine Änderungsbekanntmachung im Amtsblatt EU erfolgen.

HINWEIS: Die Stadt Leipzig nimmt diese Frage zur Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) zu Nr. 11.4 (Rn. 1200 – 1207) zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die dortige Besetzungsvorgabe erst mit dem Beginn der Vorhaltung des ITW (1. Juli 2025) und den beiden dazu korrespondierenden RTW-ITW (siehe Rettungsmitteldienstpläne in der Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd [Anlage 4-2-3, DOKNR VU 76]) wirksam wird.

c) Ja.

Nr. 27. Zu Anlage 1-10 „Formblatt Personalplanung“ (DOKNR VU 13) sowie zu Anlage 1-11 „Formblatt Einsatzpersonal“ (DOKNR VU 14)

FRAGE:

Wir gehen davon aus, dass sich die VZÄ-Angaben im Formblatt 1-10 (Personalplanung) und 1-11 (Einsatzpersonal) auf den Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden beziehen und nicht auf die jeweils vorgesehenen Funktionsanteile. Ist das zutreffend?

ANTWORT:

Ja, dies ist zutreffend.

VI. **Anlage 2 „Angebotsanschreiben“ (DOKNR VU 16)**

Nr. 28. Zu Fragen der im Angebotsanschreiben aufzuführenden Dokumente

FRAGE:

- a) In der Anlagenübersicht im Anschreiben müssen alle Dokumente (Dateien) aufgeführt werden, die mit dem Anschreiben eingereicht werden. Müssen hier auch (gesonderte) Signaturdateien aufgeführt werden?
- b) Genügt es, die Anlagen 3-1-1 und 3-1-1-2 (Kalkulationsblätter im EXCEL- und im PDF-Format) jeweils einmalig aufzuführen?
- c) Wir bitten um eine nochmalige Prüfung, ob die von der Vergabeplattform erstellte Dokumentation der eingereichten Dokumente bereits ausreichend ist und den unnötigen Zusatzaufwand einer (händischen, doppelten) Eintragung im Angebotsschreiben entbehrlich machen kann.

- d) Alle Einzeldokumente (Dateien) sollen im Angebotsanschreiben mit einer fortlaufenden Nummer in arabischen Ziffern versehen werden. Dürfen wir bei der Nummerierung zusammengehöriger Dokumente sowie im Falle von Einfügungen oder Herausnahmen oder Verschiebungen von Dokumenten im Zuge der Bearbeitung des Angebotes mit Zusätzen (z.B. 1a, 1b, 1c usw.) arbeiten?
- e) Darf es in der Nummerierung "Leerstellen" (oder gegebenenfalls Nummern "frei") geben? Andernfalls müssten sämtliche Dokumente bei jeder Änderung oder Umstellung jedes Mal neu durchnummeriert werden. Wir bitten um Bestätigung.

ANTWORT:

- a) Nein, Signaturdateien müssen nicht aufgeführt werden.
- b) Nein, die Dateien sind gesondert aufzuführen und zu bezeichnen.
- c) Nein, die Stadt Leipzig wird von ihren Vorgaben wegen der besonderen Formerfordernisse, die an den öffentlich-rechtlichen Vertrag gestellt werden, nicht abweichen.
- d) Ja, dies kann so gehandhabt werden.
- e) Um unnötige Arbeiten der Nummerierung zu ersparen, kann dies so gehandhabt werden.

VII. Anlage 3-1 „Zuschlagskriterien“ (DOKNR VU 18)

Nr. 29. Zur Nachprüfbarkeit des Logistikkonzepts Arzneimittel, Verbrauchsmittel und Medizinprodukte (LAVM)

FRAGE:

Nach Ziffer 7.3 (zweiter Absatz letzter Satz) werden die in "Nachprüfbarkeit" das Vorgehen für den Personalausfall zu beschreiben. Die Anforderung an das Logistikkonzept bezieht sich dem ersten Anschein nach eher auf den Personalausfall (vgl. Anlage 3-1 zur Angebotsaufforderung, DOKNR VU 18 Blatt 14 von 16, Rn. 520ff.) und ist im Übrigen auch identisch mit der Formulierung der Anforderungen zum Personalausfallsicherungskonzept. Wir bitten Sie insoweit um Klarstellung zu den erwarteten Inhalten des Logistikkonzeptes.

(Frage ebenso vom ASB am 06.09.2023 gestellt: In Zeile 575 wird hinsichtlich der Nachprüfbarkeit auf die vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle abgestellt. Handelt es sich hierbei um eine Übernahme der



Textpassage aus den Anforderungen an das Personalausfallsicherungskonzept (Versehen) oder sollen im Logistikkonzept auch Maßnahmen zur Kompensation von Personalausfällen dargestellt werden? Wir bitten um Klarstellung.)

ANTWORT:

Die Textpassage wurde angepasst. Die korrigierte Anlage 3-1 „Zuschlagskriterien“ (DOKNR VU 18) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ der Vergabeunterlagen ausgereicht.

VIII. Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19)

Nr. 30. Zu Preisblatt I.A in Los 3

FRAGE:

Wir bitten um Prüfung der wertungsrelevanten Stundenzahl in den Spalten E und F (2024/2025).

ANTWORT:

Die wertungsrelevante Anzahl der Jahresvorhaltestunden wird zutreffend wiedergegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die beiden RTW-ITW im Los 3 ab 1. Juli 2025 mit In-Dienststellung des ITW ihren Dienst aufnehmen. Im Zeitraum davor (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025) werden alle RTW als reguläre vorzuhalten (vgl. Antwort b zu Nr. 26 oben).

Nr. 31. Zu Preisblatt I.A. Grundentgelt Personal RTW

FRAGE:

- a) Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden RTW Los 2. Aus unserer Sicht hat der RTW 43.592 Vorhaltestunden im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025.
- b) Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden RTW Los 2. Aus unserer Sicht hat der RTW 56.940 Vorhaltestunden im Zeitraum ab 01.07.2025.

ANTWORT:

Zu a) und b): Die Berechnung der Vorhaltestunden wurde nachgehalten und ist korrekt. Die in dem Preisblatt I.A. wiedergegebenen Werte sind zutreffend. Die im Preisblatt nur zu Kalkulationszwecken für die Einzelentgeltbestimmung (Stundenpreise) verbindlich ausgewiesenen Jahresvorhaltestunden errechnen sich aus der Summe der wöchentlichen Vorhaltezeiten multipliziert mit einem Jahresfaktor von **52,14 Wochen**. Soweit man

für die Ermittlung der Summe der Jahresvorhaltestunden eine andere Methode verwendet, mag es zwar zu Abweichungen kommen; diese fallen aber nicht ins Gewicht. Den Bietern bleibt es ungeachtet dessen unbenommen, für die Kalkulation ihrer jeweiligen Gesamtpersonalkosten das jährliche Vorhaltevolumen auf Basis anderer – sachlich zutreffender – Methoden zu bestimmen und der Veranschlagung der Gesamtjahrespersonalkosten zugrunde zu legen. Die Bieter werden für die Ermittlung dieser Kosten ohnehin auch andere, nicht gesondert vergütungspflichtige Einsatzstunden (z.B. nicht gesondert vergütungspflichtige Überstunden u.ä.) mit in ihre Kalkulation einzustellen.

Nr. 32. Zu Preisblatt I.B. Grundentgelt Personal KTW

FRAGE:

- a) Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden KTW Los 2. Aus unserer Sicht hat der KTW 27.762 Vorhaltestunden im oben genannten Zeitraum.
- b) Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden KTW Los 2. Aus unserer Sicht hat der KTW 18.544 Vorhaltestunden im im Zeitraum ab 01.07.2025.

ANTWORT:

Zu a) und b): Die Berechnung der Vorhaltestunden wurde nachgehalten und ist korrekt. Die in dem Preisblatt I.A. wiedergegebenen Werte sind zutreffend. Die im Preisblatt nur zu Kalkulationszwecken für die Einzelentgeltbestimmung (Stundenpreise) verbindlich ausgewiesenen Jahresvorhaltestunden errechnen sich aus der Summe der wöchentlichen Vorhaltezeiten multipliziert mit einem Jahresfaktor von **52,14 Wochen**. Soweit man für die Ermittlung der Summe der Jahresvorhaltestunden eine andere Methode verwendet, mag es zwar zu Abweichungen kommen; diese fallen aber nicht ins Gewicht. Den Bietern bleibt es ungeachtet dessen unbenommen, für die Kalkulation ihrer jeweiligen Gesamtpersonalkosten das jährliche Vorhaltevolumen auf Basis anderer – sachlich zutreffender – Methoden zu bestimmen und der Veranschlagung der Gesamtjahrespersonalkosten zugrunde zu legen. Die Bieter werden für die Ermittlung dieser Kosten ohnehin auch andere, nicht gesondert vergütungspflichtige Einsatzstunden (z.B. nicht gesondert vergütungspflichtige Überstunden u.ä.) mit in ihre Kalkulation einzustellen.

Nr. 33. Zu Preisblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF

FRAGE:

- a) Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden NEF für alle Lose. Bei den Vorhaltestunden für das NEF in den Losen 2 und 4 fällt auf, dass die Vorhaltestunden für die

beiden Zeiträume (bis 30.06.2025 und ab 01.07.2025) stark voneinander abweichen. Das ist rechnerisch nicht nachvollziehbar, da gemäß Leistungsbeschreibung die Vorhaltung für beide Zeiträume identisch ist.

- b) Die Formeln in Zeile 24 sind nicht korrekt. Die Vorhaltestunden werden den Zeiträumen der Kalkulation falsch zugeordnet.

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Die Vorhaltestunden für NEF wurden für die Lose 2 und 4 nicht korrekt dargestellt. Die Werte wurden entsprechend angepasst, die Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter (DOKNR VU 19) korrigiert und wird als aktualisierte „Fassung BRS 5“ der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese ist zu verwenden.
- b) Der Hinweis ist zutreffend. Die Formeln haben mit unzutreffenden Werten gearbeitet. Es ist hierbei aufgefallen, dass dies alle vier Lose betraf. Die Formeln wurden entsprechend in der Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) korrigiert und diese als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese ist zu verwenden.

Nr. 34. Zu Preisblättern II.A., II.B., II.C., III.B. und V. – Fehlerhafte Formeln der Gewinn- / Wagnisberechnungen

FRAGE:

Wir haben in den Preisblättern Formelfehler festgestellt. Der Gewinn- und Wagnisschlag bezieht sich auf eine falsche Zeile, Dies betrifft die jeweiligen Formeln in den nachfolgenden Blättern:

- II.A. Grundentgelt RTW Zeile 54 und 55
- II.B. Grundentgelt KTW Zeile 54 und 55
- II.C. Grundentgelt NEF 38 und 39
- III.B. Einsatzentgelt KTW Zeile 50 und 51
- V. Entgelt Option Sichter Zeile 73 und 74 sowie 90 und 91

Wir bitten um Prüfung aller hinterlegten Formeln hinsichtlich der Gewinn- und Wagniszuschläge und entsprechende Korrektur.

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend. Die Formeln haben mit unzutreffenden Zellenbezügen gearbeitet. Die Formeln wurden entsprechend in der Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“

(DOKNR VU 19) korrigiert und diese als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese ist zu verwenden.

Nr. 35. Zum Kalkulationsblatt I.AA in Los 3

FRAGE:

Der ITW wird durch die Besetzung eines RTW besetzt, sodass kein zusätzliches Rettungsmittel zu besetzen ist. Gemäß Nr 11.4 LB-AT sind zudem zwei RTW gleichzeitig ITW-tauglich vorzuhalten. Wir bitten um Aufklärung, welche RTW-Kosten in das Preisblatt I.A und welche in das Preisblatt I.AA einzustellen sind.

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Der ITW ist ab dem 1. Juli 2025 im Los 3 vorzuhalten. Wie in Nr. 11.5 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DONR VU 34) sowie auf S. 17 der „Leistungsbeschreibung – Rettungswachenbereich Süd, Rn. 16 bis 25 (Anlage 4-2-3, DOKNR VU 76) beschrieben, ist er im Einsatzfall mit dem Personal eines der beiden RTW-ITW zu besetzen (Umsetzung des RTW-Einsatzpersonals). Der von der Umsetzung betroffene RTW-ITW geht während dieser Zeit außer Betrieb.

In das Preisblatt I.AA sind demzufolge die Kosten des nichtärztlichen Einsatzpersonals für die Besetzung der beiden RTW-ITW auszuweisen. Wegen der Einzelheiten wird auf Fußnote A) dieses Preisblattes verwiesen.

Nr. 36. Zum Kalkulationsblatt I.D in Los 3

FRAGE:

- a) Für den Arzt (ITW) sind im Preisblatt I.D schon ab 01.07.2024 Angaben gefordert (weiße Felder). Der ITW wird aber erst zum 01.07.2025 in Dienst gestellt. Wir bitten um Aufklärung, ob und ggf. welche Eintragungen hier zu machen sind.
- b) Laut Fußnote A) sind einsatzabhängige Kosten des Arztes unter Pos. 9.2.2 im Preisblatt III.D. anzugeben. Diese Position existiert dort nicht. Wir gehen davon aus, dass Pos. 12.3.2 (s. Fußnote 8 in Preisblatt III.D) gemeint ist. Wir bitten um Aufklärung bzw. Korrektur.

ANTWORT:

- a) Kosten für den Arzt sind zutreffend erst ab In-Dienststellung des ITW ab 1. Juli 2025 gefordert. Die Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wurde entsprechend korrigiert, sodass die Spalten E und F ausgegraut sind.
- b) Der Hinweis ist zutreffend. Es handelt sich um einen offensichtlichen Fehlverweis. Die Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wurde entsprechend korrigiert.

Nr. 37. Zu den Kalkulationsblättern II.A bis II.D (Grundentgelte RTW, KTW, NEF, ITW)

FRAGE:

- a) Wir gehen davon aus, dass Finanzierungskosten (z.B. Zinsen, Gebühren usw.) bei den Investitions-/Anschaffungskosten der Fahrzeuge bzw. Medizintechnik mit einzukalkulieren sind. Wir bitten um Bestätigung oder andernfalls um einen Hinweis, an welcher Stelle etwaige Finanzierungskosten eingestellt werden sollen.
- b) Wir haben eine Nachfrage zu Fußnote 6: Bei der Übernahme von Fahrzeugen vom vorherigen Leistungserbringer soll der Restbuchwert gemäß AfA maßgeblich sein. Nach § 5 Abs. 2 des Übernahmevertrags (Anlage 4-1-12) soll jedoch der Gutachterwert oder der Restbuchwert maßgeblich sein, je nachdem welcher Wert höher ist. Wir bitten, den darin enthaltenen Widerspruch aufzulösen.

ANTWORT:

- a) Die Finanzierungskosten sind Teil der Investitions-/Anschaffungskosten der Fahrzeuge bzw. Medizintechnik und dementsprechend mit einzukalkulieren.
- b) Ein Widerspruch liegt nicht vor. Im Rahmen der Kalkulation ist der Restbuchwert gemäß AfA auszuweisen. Sollte sich bei Ende der Vertragslaufzeit bei der Überleitung auf den nachfolgenden Leistungserbringer ein höherer Verkaufserlös einstellen, ergibt sich daraus kein Nachteil für den veräußernden und ausscheidenden Leistungserbringer.

Nr. 38. Zum Preisblatt II.E (Grundentgelt Zusatz-Res-RM)

FRAGE:

Die erläuterten Fußnoten 6 und 7 in dem Kalkulationsblatt II.E. werden in den Kostenpositionen nicht verwendet und es erschließt sich auch nicht, zu welcher Kostenposition sie gehören könnten. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus?

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend, es handelt sich um einen offensichtlichen Fehlverweis infolge eines Übertragungsfehlers. Der Fehlverweis wurde in dem betroffenen Kalkulationsblatt korrigiert. Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.

Nr. 39. Zum Preisblatt III.B (Einsatzentgelt KTW)

FRAGE:

- a) In den Positionen 10.2.6 und 10.3.2 werden die Fußnoten 6 und 8 angeführt. Wir gehen davon aus, dass jeweils die als Fußnote 3) bezeichneten Fußnoten gemeint sind, korrekt?
- b) Das Preisblatt III.B enthält in der Fußnote 9 die Anmerkung "Prüfen". Wir bitten um Prüfung, ob das ausgegebene Formblatt den finalen Stand hat.

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Die fortlaufende Nummerierung in den Fußnoten wurde unterbrochen. Die Nummerierung wurde in dem betroffenen Kalkulationsblatt korrigiert. Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.
- b) Der Hinweis „Prüfen“ in der betreffenden Fußnote 9 ist unbeachtlich. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist dieser nicht entfernt worden. Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.

Nr. 40. Zum Preisblatt III.D (Einsatzentgelte ITW)

FRAGE:

Wir haben eine Frage zu der Kalkulationsvorgabe in Fn. A. Dort heißt es, dass in Pos. 12.3 die einsatzabhängig anfallenden Personalkosten des Betriebs des ITW auszuweisen sind, die durch den Einsatz von Personal entstehen, das nicht bereits zur Besetzung der RTW-ITW erforderlich und deshalb (ausschließlich) im Grundentgelt Personal RTW-ITW veranschlagt worden ist (siehe Erl. Fn. 6 und 7).

Was ist unter dem Verweis auf Fn. 6 und 7 zu verstehen? Geht der Verweis ggf. fehl und ist ggf. die Fußnote 8 gemeint?

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend. Der Verweis geht fehl. Zutreffend muss sich der Verweis auf die Erläuterung in Fn. 4 und 5 im Preisblatt „I.AA. Grundentg. Pers. RTW(ITW)“ sowie auf die Erläuterung in Fn. 8 in diesem Preisblatt („III.D. Einsatzentgelte ITW“). Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.

Nr. 41. Zum Preisblatt IV.A (Entgelt Gebäudebez. Sachk)

FRAGE:

- a) Es ist keine Fußnote B) zu finden, auf die bei den jeweiligen Rettungswachenzeichnungen referenziert wird. Wir bitten um Ergänzung der Fußnote.
- b) Im Preisblatt IV.A bitten wir, die Zuordnung der Fußnoten 2 bis 8 zu prüfen; offenbar fehlen hier drei Fußnoten. Wir bitten um Prüfung und Korrektur der Fußnoten.

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Die Fn. B wird ergänzt. Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.
- b) Der Hinweis ist zutreffend. Die Fußnoten in dem Blatt IV.A. Entgelt Gebäudebez. Sachk wurden aktualisiert. Die korrigierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.

Nr. 42. Zur Preisblatt IV.A. (Entgelt Gebäudebez. Sachk)

FRAGE:

Im Preisblatt IV.A. „Entgelt Gebäudebezogene Sachkosten) sind Eintragungen nur für vier (Bestands-)Rettungswachen möglich. Im Los Süd gibt es jedoch 5 Bestandswachen. Wir bitten um eine Anpassung des Preisblattes, um auch die fünfte Rettungswache angeben zu können.

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend. Das Preisblatt V. wurde um eine weitere „Rettungswache“ ergänzt, die Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) somit korrigiert und als

aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese ist zu verwenden.

Nr. 43. Zum Preisblatt V. (Entgelt Option Sichter)

FRAGE:

- a) Im Preisblatt V. bitten wir, die Zuordnung der Fußnoten ab Zeile 69 zu prüfen; die Fußnoten 4 bis 7 werden hier offenbar doppelt verwendet. Wir bitten um Prüfung und Korrektur der Fußnoten.
- b) In der Zeile 30 des Preisblatts V. „Entgelt Option Sichter“ werden bei Los 2 Bezugsfehler angezeigt. Wir bitten um eine Prüfung und ggf. Korrektur des Preisblattes sowie eine Klarstellung, mit wie vielen Jahresvorhaltestunden hier gerechnet werden soll.

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Die Fußnoten 23, 24 und 25 wurden angepasst. Die aktualisierte Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) wird als aktualisierte „Fassung Nr. BRS 5“ in den Vergabeunterlagen ausgereicht.
- b) Der Hinweis ist zutreffend. Die Formeln haben aufgrund eines Übertragungsfehlers teilweise ihren „Bezug“ verloren. Die Formeln wurden entsprechend in der Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) korrigiert und diese als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese ist zu verwenden.

IX. Anlage 3-1-2 „Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan“ (DOKNR VU 20)

Nr. 44. Zu Kalkulationsblatt Sonderentgelt EA NotSan

FRAGE:

- a) Nach der Fußnote 5 ist für die Positionen $SE_{EA2024/25}$ bis $SE_{EA2028/29}$ ein Fortschreibungsfaktor von mindestens 1,015 einzutragen. Für die optionalen $SE_{EA2029/30}$ und $SE_{EA2030/31}$ gibt es demnach keine entsprechende Vorgabe. Ist das korrekt?
- b) Gehen wir richtig in der Annahme, dass Kosten für freiwillig über das vertraglich geschuldete Mindestmaß hinaus vorgesehene Ausbildungsplätze nicht in das Kalkulationsblatt Anlage 3-1-1-2, sondern in die Overheadkosten im Preisblatt IV. Anlage 3-1-1 einzustellen sind?

ANTWORT:

- a) Dies ist korrekt.
- b) Das ist zutreffend.

X. Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34)

Nr. 45. Zu Nr. 6.2 – Rettungswacheninventar

FRAGE:

Für die Angebotskalkulation sollen die Bieter davon ausgehen (verbindliche Kalkulationsvorgabe), dass sie den über die Vertragsdauer nicht amortisierten Restwert von Inventargegenständen aus deren Veräußerung an den ihnen nachfolgenden Leistungserbringer erwirtschaften. Allerdings kann der Käufer nach § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags eine Herabsetzung des Buchwertes verlangen. Wir bitten, die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung einkalkulieren zu können.

ANTWORT:

Ja, das Risiko, dass der bei Vertragsende noch offene, d.h. nicht abgeschriebene Restwert wegen eines diesem nicht entsprechenden Erhaltungszustandes von Inventargegenständen vom nachfolgenden Leistungserbringer nicht vollständig erlöst werden kann, kann bei der Bemessung der Höhe der Abschreibungswerte berücksichtigt werden.

Nr. 46. Zu Nr. 7.1 – Rettungsmittel – Grundsatz

FRAGE:

Der Leistungserbringer muss zivilrechtlicher Alleineigentümer aller mindestens vorzuhaltenden Rettungsmittel sein. Rechte Dritter dürfen an Rettungsmitteln rechtsgeschäftlich nur begründet oder vorbehalten werden, soweit die Nießbrauchsrechte der Stadt Leipzig nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten zu bedenken, dass mit dieser Formulierung faktisch jede Form der Finanzierung und des Leasings von Fahrzeugen zu marktüblichen Bedingungen (z.B. Eigentumsvorbehalt) ausgeschlossen ist, was die Beschaffung erheblich erschwert und verteuert. Wir bitten daher um eine Überprüfung und Klärstellung, ob eine Fahrzeugfinanzierung und/oder Leasing möglich sein wird.

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Es ist nach den zu den Rettungsmitteln festgelegten Vorgaben in Nr. 17.1 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) und § 5 Abs. 4 bis 6 des „Durchführungsvertrages der Stadt Leipzig“ (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) nicht per se ausgeschlossen, dass der Fahrzeugerwerb kreditfinanziert ist oder durch andere Finanzierungsinstrumente bewirkt wird. Allerdings muss die Stadt Leipzig zur Sicherung der ununterbrochenen Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes darauf bestehen, dass die vom Leistungserbringer obligatorisch beizustellenden Rettungsmittel insbesondere im Falle seiner Insolvenz, seines sonstigen Zahlungsausfalls oder seiner verschlechterten Bonität nicht durch Kredit- oder Sicherungsgeber wirtschaftlich verwertet und damit gegen den Willen der Stadt der rettungsdienstlichen Nutzung vor dem regulären Ende des Durchführungsvertrags entzogen werden können. Auf § 31 Abs. 6 Nr. 6 SächsBRKG wird höflich Bezug genommen. Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag dem Leistungserbringer auch für den Fall hinreichende Kompensationen für eine fortgesetzte Nutzung von Rettungsmitteln einräumt, dass er – z.B. aus Gründen einer Insolvenz – vorzeitig beendet wird (vgl. § 6 Abs. 6 des Durchführungsvertrags [Anlage 4-3, DOKNR VU 80]). Einem Kredit- oder Sicherungsgeber können anstelle von (erstrangigem) Sicherungseigentum oder sonstigen erstrangigen dinglichen Rechten an den Fahrzeugen auch vertragliche Ansprüche auf Vergütung oder Nutzungsentschädigung als Sicherungsmittel angeboten werden. Aber auch wenn auch in diesen Fällen bestimmte Finanzierungsmittel auf dieser Basis nicht möglich sein sollten, wird die Stadt Leipzig von ihrer Forderung nicht abgehen. Die Nutzung der Fahrzeuge ist zur Aufrechterhaltung des rettungsdienstlichen Versorgungssystems als öffentlicher Einrichtung der Daseinsvorsorge während der regulären Laufzeit des Vertrags essentiell.

Nr. 47. Zu Nr. 7.3 – Kalkulation der Kosten für die zu übernehmenden Rettungsmittel (Rettungsmittelerstbeschaffung)

FRAGE:

Anlage 4-1 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) beinhaltet unter Nr. 7.3 Folgendes: „Zur Ermittlung der Kostenerstattung für die Rettungsmittelerstbeschaffung legen die Parteien des Durchführungsvertrags bei Leistungsbeginn bezogen auf das jeweils übernommene Rettungsmittel die verbleibende kalkulatorische Restnutzungsdauer auf Basis einer kalkulatorischen Gesamthöchstnutzungsdauer von 6 Jahren fest. Die für das jeweilige Rettungsmittel nach dem Übernahmekaufvertrag anfallenden Beschaffungskosten (Entgelte nach § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags) werden

dann auf die danach verbleibende kalkulatorische Restnutzungsdauer des jeweiligen Rettungsmittels gleichmäßig verteilt und in Summe auf das jeweilige Intervall des Entgeltsatzes Grundentgelt RTW/KTW/NEF aufgeschlagen. Die gilt auch, wenn der künftige Leistungserbringer zugleich der Bestandsleistungserbringer ist und deshalb ein Übernahme Kaufvertrag nicht geschlossen wird.“ In der dann folgenden Beispielrechnung wird nur der „RTW 1“ (ohne einen konkreten Ausweis der Medizintechnik) genannt. Gleichzeitig wird in Punkt 7.2 ausgeführt, dass Medizintechnik bis zu 12 Jahre genutzt werden darf. Gleichzeitig geben die steuerrechtlichen Regeln vor, dass beispielsweise Defibrillatoren über 8 Jahre abzuschreiben sind. Wird die zu übernehmende Medizintechnik eines Funktionsträgers also auf Basis von 6 Jahren oder von 12 Jahres Nutzungsdauer bei der Übernahme festgelegt? Wir bitten um Erläuterung.

ANTWORT:

Für die Berechnung der Entgelte zur **Erstattung** der Kosten des Ersterwerbs von Medizintechnik vom Funktionsvorgänger ist die in der Leistungsbeschreibung festgelegte regelmäßige Gesamtnutzungsdauer von maximal 12 Jahren maßgeblich. Bei Vertragsbeginn werden die Vertragspartner auf Basis des konkreten Erhaltungszustandes des betreffenden Investitionsgutes eine für die Refinanzierung der Investitionskosten davon abweichende maßgebliche Restnutzungsdauer festlegen, falls der tatsächliche Erhaltungszustand offenkundig nicht dem Gerätealter entspricht. Aber auch bei einem ungewöhnlich guten Erhaltungszustand wird die Restnutzungsdauer nicht über einem Zeitraum von 12 Jahren abzüglich des Zeitraums seit der erstmaligen Aktivierung des Geräts liegen (Beispiel: Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung = 09/2016. Für die Frage der Finanzierung der Kosten des Ankaufs errechnet sich dann folgende Restnutzungsdauer: 12 Jahre – [07/2024 – 09/2016] = 4 Jahre und 2 Monate). Die steuerlich maßgebliche AfA für neue Investitionsgüter ist für die Festlegung der Dauer des Restrefinanzierungszeitraums nicht relevant. Damit verbundene Abweichungen von den steuerlichen AfA-Sätzen ist für die vertragliche Refinanzierung der Investitionskosten für übernommene gebrauchte Medizintechnik ohne Bedeutung.

Nr. 48. Zu Nr. 11.5 – Intensivtransportwagen (ITW)

FRAGE:

Wir gehen davon aus, dass der Arzt (ITW) zur Besetzung des ITW vom Leistungserbringer gestellt wird und im Preisblatt I.D (Anlage 3-1-1) entsprechend einzukalkulieren ist. Wir bitten um eine Bestätigung/Klarstellung.

ANTWORT:

Generell sind die zur Besetzung eines ITW gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. a SächsL-RettDPVO erforderlichen Ärzte im Vertragsverhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer vom Leistungserbringer beizustellen. Die weitere Fragestellung lässt sich dabei nicht mit ja oder nein beantworten: In das Preisblatt I.D. sind Arztkosten nur dann einzukalkulieren, soweit sie unabhängig vom jeweiligen Einsatzaufkommen des ITW – also fix – anfallen (vgl. Fußnote A). Kosten der Beistellung des ITW-Arztes, deren Anfall einsatz(dauer)abhängig ist, sind dagegen im Preisblatt III.D. einzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf Fußnote A im Preisblatt I.D. und Fußnote 8 im Preisblatt III.D. Bezug genommen.

Nr. 49. Zu Nr. 17.1 – Grundsatz (der Fortbildung des Einsatzpersonals)

FRAGE:

- a) In Nr. 17.1 der Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) heißt es zur Fortbildung des Einsatzpersonals:

„Rettungsdienstmitarbeiter sind in jedem Kalenderjahr bedarfsgerecht weiter- und fortzubilden. Dabei beträgt der Mindestumfang für Rettungssanitäter 20, für Rettungsassistenten 30 und für Notfallsanitäter 40 Zeitstunden (Mindestzeiten Pflichtfortbildung).“

Diese Formulierung in den Vergabeunterlagen weicht durch den Wortlaut „Zeitstunden“ von § 7 Abs. 3 SächsL-RettDPVO ab. Die Verordnung benennt „Stunden“. In dem ebenfalls den Vergabeunterlagen beigelegten Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) vom 22.12.2021 zur Auslegung des § 7 Abs. 3 SächsL-RettDPVO (Anlage 4-1-33, DOKNR VU 67) wird die Stundenzahl in Abhängigkeit der Lehrmethoden wie folgt differenziert:

- Theorie und praktischer Unterricht in Präsenz-, Onlinestunde oder Selbststudium entspricht auch im Hinblick auf die Schulorganisation einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten
- Unterricht in der Praxis (Praktikum und Hospitation) entspricht einer Zeitstunde, d. h. 60 Minuten.

Aus unserer Sicht geht die Formulierung der Leistungsbeschreibung auf Seite 54 über die Präzisierung durch das SMI hinaus und legt auch für den Theorie- und Praxisunterricht statt bisher 45 Minuten Fortbildungszeit nunmehr 60 Minuten fest. Wir weisen darauf hin, dass dies nicht der bisherigen Praxis entspricht und organisatorische Änderungen auch seitens der Schulen nach sich zieht. Es handelt sich

hier um eine wesentliche kalkulationserhebliche Tatsache, da künftig ca. 1 Fortbildungstag mehr pro Person einzuplanen ist.

Trifft es zu, dass die Stadt Leipzig, höhere Mindestzeiten als bisher für die Pflichtfortbildung festlegt? Wir bitten daher um Erläuterung und eindeutige Kalkulationsvorgabe.

- b) Wir gehen davon aus, dass für Rettungshelfer, Auszubildende und sonstiges Personal kein konkreter Pflichtfortbildungsumfang vorgegeben ist. Ist das korrekt?

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Es muss „Stunden“ heißen. Der Umfang der Stunden richtet sich nach dem den Vergabeunterlagen beigelegten Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) vom 22.12.2021 zur Auslegung des § 7 Abs. 3 SächsLRettDPVO (Anlage 4-1-33, DOKNR VU 67). Nr. 17.1 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) wurde korrigiert und diese als aktualisierte „Fassung BRS Nr. 5“ in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt.
- b) Ja, dies ist zutreffend.

Nr. 50. Zu Nr. 17.8 - Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen für Einsatzsichter

FRAGE:

In Nr. 17.8 der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) heißt es für Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen für Einsatzsichter: „Vor dem erstmaligen Einsatz eines Notfallsanitäters muss dieser einen Einführungslehrgang in einem Umfang von 10 vollen Unterrichtstagen (8 Zeitstunden) absolvieren.“

Wir bitten um Mitteilung, ob die Angabe von 10 vollen Unterrichtstagen im Umfang von 8 Zeitstunden (d. h. 80 Stunden insgesamt) richtig angegeben ist oder ob 1 voller Unterrichtstag im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten (d. h. 8 Stunden) einzuplanen ist?

ANTWORT:

Gefordert sind 10 Unterrichtstage **je** 8 Zeitstunden also ein Lehrgang über insgesamt 80 Stunden á 60 Minuten.



Nr. 51. Zu Nr. 21 - Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung

FRAGE:

Der Leistungserbringer hat Hard- und Software-Komponenten zu beschaffen bzw. ersatzzubeschaffen, die derzeit nicht bzw. nicht mehr am Markt erhältlich sind (z. B. Tastaturen FZ G1/ FZ-G2, Software Tech2Go). Wir bitten um Bestätigung, dass dem Leistungserbringer keine unmöglichen Pflichten auferlegt werden. Außerdem bitten wir um Hinweise, mit welcher Hard- und Software die Stadt Leipzig perspektivisch arbeiten möchte, um die erforderlichen Kosten einkalkulieren zu können. Sofern hierzu noch keine Aussagen getroffen werden können, bitten wir um eine Änderung der Kosteneintragungspflicht bzw. Übernahme der Mehrkosten durch die Stadt Leipzig, da anderenfalls ein unkalkulierbares und nicht beeinflussbares Risiko für die Leistungserbringer bestünde.

ANTWORT:

Die Stadt Leipzig nimmt die Anfrage zum Anlass, die Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) in Nr. 21 zu ändern. Auf die dortigen Änderungen wird Bezug genommen. Sie sind im Dokument entsprechend farblich kenntlich gemacht.

XI. Anlage 4-1-2 „Bereichsplan Rettungsdienst Stadt Leipzig 2024 ff.“ (DOKNR VU 36)

Nr. 52. Zur Gültigkeit des Bereichsplans

FRAGE:

Der Bereichsplan für den Geltungsbereich 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2031 ist den Vergabeunterlagen nur in der Entwurfsfassung beigelegt. Der Bereichsplan ist für Leistungserbringer verbindlich, so dass dieser als Vertragsgrundlage auch bekanntgegeben werden muss. Der Entwurf genügt nicht. Wir bitten um Bereitstellung des gültigen Bereichsplans in der von der Ratsversammlung verabschiedeten Fassung.

ANTWORT:

Die Stadt stellt klar, dass die den Vergabeunterlagen beigelegte Fassung des Bereichsplans so vom Stadtrat beschlossen und von der Landesdirektion Sachsen genehmigt worden ist. Die Stadt weist darauf hin, dass sich das rettungsdienstliche Leistungssoll eines jeden Leistungserbringers nach den in der Leistungsbeschreibung und ihren Bestandteilen sowie den in den Vertragsbedingungen getroffenen Festlegungen richtet.

XII. Anlage 4-1-16 „Lastenheft ITW“ (DOKNR VU 50)

Nr. 53. Zu Anforderungen der Ausstattung sowie zur Auslastung des ITW

FRAGE:

- a) Bis zu welcher Gewichtsgrenze, inklusive Geräte, und welcher Patientenbreite (gemessen bei einem liegenden Patienten, mit anliegenden Armen) ist die Beförderung in dem ITW sicherzustellen?
- b) Sind neben der Regelbesatzung auch andere Personen (Bsp.: Mitarbeiter Kliniken, ECMO- Teams) zu berücksichtigen?
- c) Welche Fahrstrecken und -zeiten sind zu erwarten? Ist davon auszugehen, dass regelmäßig Einsätze über längere Strecken sicherzustellen sind?
- d) Sind unterschiedliche Tragensysteme im Fahrzeug zu halten?
- e) Ist es notwendig Inkubatoren in dem Fahrzeug zu halten? Wenn ja, auf welchen Tragesystemen?
- f) Ist davon auszugehen, dass es zu einer Beförderung eines liegenden Patienten im Klinikbett kommen kann?
- g) Ist neben Sauerstoff auch Druckluft im Fahrzeug vorzusehen?

ANTWORT:

Die Fragen a) bis g) zeigen keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Die Fragen lassen sich durch Lektüre der Vergabeunterlagen, insbesondere der Anlage 3-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU19), Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) und Anlage 4-1-16 „Lastenheft ITW“ (DOKNR VU 50), beantworten.

- a) Die Vorgaben richten sich nach der DIN 75076, im Punkt 4.1 der DIN finden sich dazu Vorgaben.
- b) Die Vorgaben richten sich nach der DIN 75076, hier führt die Fußnote 1) Folgendes aus: „Für die Mitnahme zusätzlicher Gerätschaften sollte ausreichend Platz-, Energie- und Gewichtsreserven vorzusehen sein. Zum Beispiel für Herzlungenmaschine (HLM), Extrakorporale Membranoxygenation“.
- c) Der Einsatzbereich wird vorrangig, wie den Vergabeunterlagen zu entnehmen ist, der Leitstellenbereich der IRLS Leipzig sein. Die voraussichtlichen Einsatzzahlen, Einsatzzeiten und -dauer sind der Kalkulation, wie in Anlage 3-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) niedergelegt, zugrunde zu legen.

- d) Die Vorgaben richten sich nach der DIN 75076, im Punkt 4.1 der DIN findet sich die Vorgabe, dass das Transportsystem verschiedene Lagerungen des Patienten ermöglichen muss.
- e) Die Vorgaben der aktuellen DIN für Intensivtransportwagen sind hier maßgeblich.
- f) Die Vorgaben der aktuellen DIN für Intensivtransportwagen sind hier maßgeblich.

Alle Verweise auf DIN-Normen verstehen sich stets als mit „oder gleichwertig“ versehen.

XIII. Anlage 4-2-1-1 „Anlagenkonvolut Rettungswachen Rettungswachenbereich Nord“ (DOKNR VU 73)

Nr. 54. Zu den angegebenen Nebenkosten

FRAGE:

Für die jeweiligen Rettungswachen sind Angaben zu den Nebenkosten der vergangenen 2-3 Jahre aufgeführt. Welche Kostenarten sind darin enthalten? Sind es nur die Energiekosten oder auch Kosten für Straßendienst, Müllabfuhr, Winterdienst, Versicherungen, Grün- und Freiflächen?

ANTWORT:

Die Nebenkosten für Bestandsrettungswachen (= Betriebskosten im Sinne von § 5 Abs. 2 des „Durchführungsvertrags der Stadt Leipzig“ [Anlage 4-3, DOKNR VU 80]) enthalten für die Rettungswache Nord bislang Kosten für folgenden Kostenunterarten: Hauswart, Gebäudereinigung anteilig, Außenanlage und Gartenpflege, Heizung, Heizungswartung, Wasser (Niederschlag), Wasser, Beleuchtung, Beleuchtung Tiefgarage, Abfallentsorgung (anteilig), Straßenreinigung, Grundsteuer, Wartung Allgemein, Wartung Brandmeldeanlage, Wohngebäudeversicherung und Haftpflichtversicherung.

Für die Rettungswache Bästleinstraße sind in den angegebenen Nebenkosten bislang folgende Kostenunterarten enthalten: Betriebskosten für Niederschlagswasser, Wartung, Aufzug, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung, Gartenpflege, Winterdienst, Allgemeinstrom, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Hauswartleistungen, Haftpflichtversicherung, Materialkosten Hausreinigung, Grundsteuer, Heizkosten, Warmwasser, Wasser/ Abwasser getragen.

XIV. Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74)

Nr. 55. Zu 2.4 Rettungsmittel-Dienstplan ab dem 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025

FRAGE:

Im Rettungsmittel-Dienstplan ab dem 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 ist unter 2.4.1 für die Rettungswache Ost und den RTW 4 eine Vorhaltung von 12 Stunden pro Tag aufgeführt und zwar für alle Wochentage von Montag bis Sonntag (Tabelle 1 auf Seite 8). Nach aktuellem Stand erfolgt eine Vorhaltung des RTW 4 nur von Montag – Freitag.

Handelt es sich bei den Angaben zum RTW 4 um ein Versehen oder eine Erhöhung der Vorhaltezeiten?

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend. Die Vorhaltung des RTW 4 ist korrekterweise im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 Montag bis Freitag täglich 12 Stunden. Die Anlage wurde korrigiert und wird als aktualisierte Fassung herausgereicht.

XV. Anlage 4-2-3 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd“ (DOKNR VU 76)

Nr. 56. Zu Nr. 3.1 Notarzteinsatzfahrzeuge

FRAGE:

Das Notarzteinsatzfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen L-RK 821, welches auf Seite 16 der Anlage 4-2-3 Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd (DOKNR VU 76) beschrieben ist, beinhaltet bei der medizinischen Ausstattung keine mechanische Reanimationshilfe (Corpuls CPR).

Diese ist lt. Lastenhaft NEF zwingend seit 01.07.2022 vorgeschrieben. Wir bitten um Erläuterung, ob diese bis zum 01.07.2024 noch vom alten Leistungserbringer (LE) zwingend zu beschaffen ist und diese damit im Rahmen der Rettungsmittelerstbeschaffung vom neuen LE erworben werden muss (dann sind hierzu keine Kosten zu kalkulieren). Oder ob diese in jedem Falle durch den neuen LE zum Leistungsbeginn zu beschaffen ist (dann müssen hierzu Kosten kalkuliert werden).

ANTWORT:

Das Notarzteinsatzfahrzeug des Bestandsleistungserbringers mit dem Kennzeichen L-RK verfügt in der Beladung über eine elektromechanische Reanimationshilfe (Lucas 3). Dieses Gerät wurde vor dem 1. Juli 2022 beschafft und hat daher Bestandsschutz. Das Gerät „Corpuls CPR“ ist erst bei Neuanschaffungen ab dem 1. Juli 2022 vorzuhalten.

XVI. Anlage 4-3 „Durchführungsvertrag Stadt Leipzig“ (DOKNR VU 80)Nr. 57. Zur Bedeutung des Bereichsplans im Durchführungsvertrag

FRAGE:

Die Bezugnahme auf den Bereichsplan als wesentliche Vertragsgrundlage ist im Durchführungsvertrag nicht an allen Stellen verankert. So wird der Bereichsplan in § 2 Absatz 1 (Seite 4) nicht als Vertragsbestandteil aufgeführt. Auch in § 7 Absatz 1 Nr. 1 (Seite 11) wird bei der Gewährleistung der Vorhaltung und Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel nicht – wie bisher – auf den Bereichsplan Bezug genommen. Andererseits ist der Bereichsplan bei Änderungen der vertraglichen Leistungen ausdrücklich benannt, z. B. bei der Rettungsmittelvorhaltung nach § 13 oder bei Änderungen mit Bezug zur Rettungswache nach § 14. Wir bitten um explizite Aufnahme des Bereichsplans in den Durchführungsvertrag. Andernfalls bitten wir um Erläuterung, weshalb dies nicht erfolgt.

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Der Bereichsplan ist – so wie es auch § 2 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) zum Ausdruck bringt – nicht Vertragsbestandteil, weil das Leistungs- und Vertragssoll durch die Bestandteile der Leistungsbeschreibung und ihrer Anlagen sowie die Vertragsbedingungen bestimmt wird. Das schließt es aber nicht aus, dass der Bereichsplan bzw. seine Änderung Ausgangspunkt für Vertragsanpassungen sein kann. So etwa für Änderungen bei den Vorhaltungen von Rettungsmitteln u.a. nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 14 des Durchführungsvertrags. Änderungen im Bereichsplan können keinen vertraglichen Automatismus bei der (Neu-)Bestimmung des Leistungssolls bewirken. Den Leistungserbringern müssen sowohl hinreichende Anpassungszeiträume als auch fixe Anpassungsobergrenzen zugestanden werden. Dies entspringt sowohl vergaberechtlichen Anforderungen als auch allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Diesen Grundsätzen ist auch der Verordnungsgeber der SächsLRettDPVO unterworfen.



ABSCHLIEßENDER HINWEIS: Es folgt ein weiteres Biiterrundschreiben.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Schöning

Sachgebietsleiter